

§9

Gang der Untersuchung

(1) Der mit der Untersuchung Beauftragte hat alle Tatsachen, die den Vorwurf einer Pflichtverletzung begründen oder entkräften können, sorgfältig aufzuklären. Er kann eine schriftliche Stellungnahme des Richters zu dem erhobenen Vorwurf verlangen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung können der Richter und vorhandene Zeugen gehört werden. Ihre Angaben sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung muß Angaben darüber enthalten, welche erzieherischen Maßnahmen bereits in der Vergangenheit gegen den Richter durchgeführt wurden.

(4) Der Bericht über das Ergebnis der Untersuchung ist dem Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. dem Minister der Justiz innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erteilung des Auftrages zur Führung der Untersuchung zu übersenden, soweit von diesen keine anderen Fristen festgelegt wurden. Dem Bericht sind die Protokolle der Untersuchung, die schriftliche Stellungnahme des Richters und dessen Personalakte beizufügen.

§10

Abschluß der Disziplinaruntersuchung und Einleitung des Disziplinarverfahrens

- (1) Die Disziplinaruntersuchung endet mit
- der Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens bei dem zuständigen Disziplinarausschuß durch den Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. den Minister der Justiz,
 - der Einstellung der Disziplinaruntersuchung durch den Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. den Minister der Justiz.
- (2) Dem Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist der Bericht über das Ergebnis der Disziplinaruntersuchung mit den im § 9 Abs. 4 genannten Materialien beizufügen.
- (3) Eine Abschrift des Antrages ist bei Richtern des Obersten Gerichts dem Staatsrat, bei Richtern der Bezirksgerichte dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und bei Richtern der Kreisgerichte dem Vorsitzenden des Rates des Kreises durch den Antragsteller zu übersenden. Bei Militärrichtern ist dem Minister für Nationale Verteidigung eine Abschrift des Antrages durch den Antragsteller zu übersenden.
- (4) Von der Einstellung der Disziplinaruntersuchung gemäß Abs. 1 ist der Richter schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§11

Einleitungsfrist

- (1) Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist innerhalb eines Monats seit dem Tage zu stellen, an dem die Pflichtverletzung dem Antragsberechtigten bekannt wird.
- (2) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Pflichtverletzung 5 Monate vergangen sind.

III.

Das Disziplinarverfahren

§12

Terminanberaumung

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses bestimmt innerhalb einer Woche den Termin für die Verhandlung. Diese ist in der Regel innerhalb der folgenden 3 Wochen durchzuführen.
- (2) Der Richter ist zum Verhandlungstermin zu laden. Die Ladung und eine Abschrift des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens sind ihm zuzustellen.

(3) Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung sowie den für die Wahl zuständigen Organen entsprechend § 10 Abs. 3 mitzuteilen, deren Vertreter berechtigt sind, an der Verhandlung teilzunehmen. Vertreter weiterer gesellschaftlicher Organisationen können — soweit das zweckdienlich ist — zum Termin eingeladen werden.

§13

Vorbereitung der Verhandlung

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, zur Vorbereitung der Verhandlung zusätzliche Ermittlungen durchzuführen.

§14

Teilnahme an der Verhandlung

- (1) Der Richter ist verpflichtet, zur Verhandlung zu erscheinen. Eine Vertretung oder die Bestellung eines Verteidigers zur Wahrnehmung seiner Rechte ist nicht zulässig.
- (2) Der Antragsteller nimmt an der Verhandlung teil oder wird durch einen Beauftragten in der Verhandlung vertreten.
- (3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes oder Kreises oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter bzw. ein Beauftragter des Staatsrates, bei Militärrichtern ein Beauftragter des Ministers für Nationale Verteidigung sind berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen.

§15

Ausschließung und Ablehnung

- (1) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses darf im Disziplinarverfahren nicht tätig werden, wenn es zu dem Richter in engen verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen steht.
- (2) Ein Mitglied des Disziplinarausschusses soll nicht tätig werden, wenn es sich befangen fühlt.
- (3) Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder die Befangenheit eines Mitgliedes entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Disziplinarausschusses. Wird keine Übereinstimmung erzielt, gilt das betreffende Mitglied als abgelehnt und darf nicht tätig werden.
- (4) Das Präsidium des Obersten Gerichts und die Präsidien der Bezirksgerichte sowie die Leiter der Militärobergerichte bestimmen anstelle des abgelehnten Mitgliedes für dieses Verfahren einen anderen Richter des betreffenden Gerichts.

§16

Durchführung der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Disziplinarausschusses.
- (2) Die Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und der Verlesung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens.
- (3) Der Richter ist in der Verhandlung zu der Pflichtverletzung zu hören.
- (4) Erforderliche Beweiserhebungen werden durch den Disziplinarausschuß durchgeführt.
- (5) Der Antragstellende oder sein Beauftragter sowie die Vertreter der zuständigen Räte und der Betriebsgewerkschaftsleitung sind berechtigt, in der Verhandlung Ausführungen zur Pflichtverletzung und zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen zu machen.
- (6) Am Schluß der Verhandlung zieht sich der Disziplinarausschuß zur Beratung zurück.

§17

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Der Disziplinarausschuß kann auf eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen erkennen:
- Verweis,
 - Strenger Verweis.